

Verordnung
über den Gemeingebrauch der Badestelle „Heidesee“

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert am 12.07.2022 (GBl. S. 99) hat der Gemeinderat der Gemeinde Forst als Ortspolizeibehörde beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

1. Diese Rechtsverordnung gilt für die Badestelle Heidesee und dessen Seeuferbereich.
2. Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist die beiliegende **Karte** (Stand: 14.05.2024) zur grafischen Darstellung der Zoneneinteilung (Nutzungsbereiche), auf deren zeichnerische und textliche Festsetzungen Bezug genommen wird. Sie ist bei der Gemeinde Forst kostenlos zur Einsicht verfügbar.
3. Die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung dienen dem Schutz der Natur, der Regelung der Nutzungsinteressen am See, der Konkretisierung des Rechts auf Gemeingebrauch, der Sicherstellung der Erholung und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Der als „Naturschutzgebiet“ bezeichnete ökologisch hochwertige Bereich soll vor Beeinträchtigungen durch intensive bzw. ungestörte Nutzung geschützt werden, damit die dort vorhandenen ökologischen Potentiale sich weiter entwickeln können.

§ 2

Öffnungszeiten und Zutritt der Badestelle

Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben. Nach Ablauf der Öffnungszeit muss das Gelände unverzüglich verlassen werden. Weitere Regelungen der Badestelle, enthält die Haus- und Badeordnung der Badestelle Heidesee.

§ 3

Einteilung des Sees

1. Am Heidesee ist der Gemeingebrauch in den folgenden Bereichen nach Maßgabe der Regelungen in §§ 3 ff. dieser Verordnung zulässig:
 - im Schwimmerbereich einschl. Nichtschwimmerbereich an der westlichen Seite des Sees,
 - im Anglerbereich an der südöstlichen Seite des Sees.

2. Außerhalb der Bereiche für den Gemeingebrauch (Schwimmerbereich einschl. Nichtschwimmerbereich und Anglerbereich) wird der nördliche und nordöstliche Teil des Heidesees entsprechend der Darstellung in der beiliegenden Karte als Naturschutzgebiet bezeichnet, der als Rückzugsraum den Tier- und Pflanzenarten dient und in dem zum Schutz der Natur kein Gemeingebrauch zulässig ist, sofern hierfür keine Ausnahmegenehmigungen nach § 6 erteilt werden.

§ 4

Zulässige Handlung

1. Das Schwimmen und Baden ist in den Öffnungszeiten nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen im Rahmen des Gemeingebrauchs zulässig. Die Benutzung der Badestelle Heidesees erfolgt auf eigenes Risiko.

2. Das Angeln ist nur in dem als Anglerbereich ausgewiesenen Teil des Sees zulässig, soweit sichergestellt ist, dass der Angelbetrieb nur in einem Umfang stattfindet, der mit den schutzwürdigen anderen Belangen zu vereinbaren ist. Die fischereirechtlichen Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt. Das Angeln ist für nach dem Fischereigesetz Berechtigte am Seeufer sowie von Booten aus zulässig.

3. Das Befahren des Sees ist nur in dem als Bereich der sonstigen Nutzung ausgewiesenen Teil des Sees zulässig, soweit sichergestellt ist, dass die Nutzung in einem Umfang stattfindet, der mit den schutzwürdigen anderen Belangen zu vereinbaren ist. Eine Nutzung mit motorunterstützten Wasserfahrzeugen ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Rettungsboote.

4. Das Tauchen mit Atemgeräten, Taucheranzug, Maske und Flossen (Sporttauchen) ist nicht gestattet. Von dieser Regelung ausgenommen sind Tauchsportverbände mit Sondervereinbarungen.

§ 5

Verbotene Handlungen

In der Badestelle Heidesee sowie an dessen Seeuferbereich sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Betreten außerhalb den Öffnungszeiten
2. das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden
3. der Aufenthalt im Naturschutzgebiet, insbesondere das Betreten von Böschungen mit Schilf- oder Röhrichtbewuchs,
4. das Befahren mit und das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen (mit Ausnahme von Rettungsfahrzeugen),
5. Das Befahren des Sees mit motorisierten Wasserfahrzeugen wie Boote, Subboards mit Hilfsmotor etc.
6. Das Befahren des Sees mit Booten, Subboards etc. außerhalb den zugewiesenen Nutzungszonen.
7. Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter zurückzulassen,
8. Feuer zu machen oder zu Grillen,
9. vermeidbaren Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Dritte erheblich zu belästigen oder Störungen der Natur zu verursachen,
10. Tonwiedergabegeräte o. ä. zu verwenden,
11. außerhalb den Öffnungszeiten zu Lagern,
12. andere Besucher zu gefährden oder zu belästigen,
13. wild lebende Tiere zu füttern
14. das Gelände mit elektrischen Sonden nach Wertgegenständen absuchen

§ 6

Gefahrenhinweise, Haftung

1. Auf folgende Gefahren wird besonders aufmerksam gemacht:
 - a) Die Uferböschungen fallen plötzlich steil ab. Die Wassertiefe beträgt bis zu 35 m.
 - b) Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).

- c) Es muss mit plötzlichen Untiefen gerechnet werden.
 - d) Stark unterschiedliche Wassertemperaturen (kalte Strömungen) können Panikzustände verursachen.
 - e) Je nach Wasserstand bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen im Wasser, welche noch vom Baggerbetrieb herrühren, oder an sonstigen Fremdkörpern, die später eingebracht wurden.
 - f) Schlingpflanzen können Schwimmer gefährden.
2. Über die Vorschriften dieser Verordnung hinaus haben sich alle Benutzer des Sees so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
 3. Die Benutzung des Sees erfolgt im Rahmen einer Badestelle grundsätzlich auf eigene Gefahr.

§ 7

Ausnahmen

1. Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
2. Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Sporttauchens auch in der Weise zulassen, dass Nutzungsvereinbarungen mit Tauchvereinen oder Tauchverbänden abgeschlossen werden, soweit sichergestellt ist, dass der Tauchbetrieb nur in einem Umfang stattfindet, der mit den schutzwürdigen anderen Belangen zu vereinbaren ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Nr. 1 den Heidesee und dessen Seeuferbereich außerhalb den Öffnungszeiten betritt
 2. entgegen § 5 Nr. 2 Tiere, insbesondere Hunde mitführt

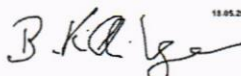
3. sich entgegen § 5 Nr. 3 im Naturschutzgebiet aufhält oder Böschungen mit Schilf- oder Röhrichtbewuchs betritt
 4. entgegen § 5 Nr. 4 den Heidensee sowie dessen Seeuferbereich mit motorisierten Fahrzeugen befährt oder solche abstellt
 5. entgegen § 5 Nr. 5 den See mit motorisierte Wasserfahrzeugen wie Boote, Subboards mit Hilfsmotor etc. befährt.
 6. Entgegen § 5 Nr. 6 den See mit Booten, Subboards etc. außerhalb den zugewiesenen Nutzungszonen befährt.
 7. entgegen § 5 Nr. 7 Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter zurücklässt
 8. entgegen § 5 Nr. 8 Feuer macht oder grillt
 9. entgegen § 5 Nr. 9 vermeidbaren Lärm verursacht, der geeignet ist, Dritte erheblich zu belästigen oder Störungen der Natur zu verursachen
 10. entgegen § 5 Nr. 10 Tonwiedergabegeräte o. ä. verwendet
 11. entgegen § 5 Nr. 11 außerhalb den Öffnungszeiten lagert
 12. entgegen § 5 Nr. 12 andere Besucher gefährdet oder belästigt
 13. entgegen § 5 Nr. 13 wild lebende Tiere füttert
 14. entgegen § 5 Nr. 14 das Gelände mit elektrischen Sonden nach Wertgegenständen absucht.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu € 100.000,00, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,00 geahndet werden (§ 126 Abs. 2 WG).

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Rechtsverordnung über den Gemeingebrauch vom 12.07.2022 außer Kraft.

Forst, den 14.05.2024

 13.05.2024 - 08:54:20

Bernd Killinger
Bürgermeister